

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 1 (1874)
Heft: 32

Artikel: Die Pädagogik im Studienplan der Theologen : I.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-237464>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mit den bloss „mittlern“ Altersgenossen sitzen? Pfui und abermals pfui! Und diesem so „berechtigten, naturgemässen“ Sondergefühl kommt in Ludwigsburg (wie in fast allen deutschen Städten) die Privatspekulation grossmuthig entgegen.

Die „ober oder höhere Töchterschule“ ist ein Aktienunternehmen, an das der Staat keinen Beitrag leistet, wol aber die Stadtgemeinde; diese muss pflichtschuldigst innert ihrem Kreis den „Hochgeborenen“ ein erträgliches Dasein schaffen helfen. Die „Obern oder Höhern“ zahlen dann freilich auch per Schülerinkopf 40 Gulden Jahresschulgeld. Dagegen gereicht es ihnen zur Genugthuung, ihre Kinder nicht bloss hoch über dem kothigen Plebs plazirt zu wissen, sondern sie auch in kleinere Klassen von nur 5—10 Schülern gruppirt zu sehen, allwo den Ansprüchen der Individualität vollere Rechnung getragen werden kann.

Noch schlimmer fast, betr. den Kastenunterschied, sieht bei den künftigen Vertretern des starken Geschlechts aus. Die Knabenklassen der „allgemeinen Volksschule“ in Ludwigsburg sind viel kleiner, als diejenigen der Töchter. Warum? Das „Lyzeum“ hat vollständige Vorbereitungsklassen vom untersten schulpflichtigen Altersjahr herauf, und Du siehst in den breiten Strassen der weiland Residenz ganz winzige Jüngelchen unter dem Kopfschild rother, blauer, grüner Schulklassenmützen mit fast mehr Selbstgefühl daherschreiten, als der herausfordernde Student unter seiner Kopfmütze birgt. So, Vaterland, königliches, kannst ruhig sein; fest steht und treu die Wacht am Rhein und am Neckar, an der Elbe und an der Spree: die gut organisierten Standesschulen sind das wesentlichste Schutzmittel gegen eine neue Invasion der Demokratie, der Volksherrschaft!

Die Besoldungsverhältnisse der Württembergischen Volksschullehrer gestalten sich also: Die Gemeinde zahlt einen Baargehalt von 600 Gld. im „Mittel“ und weist eine Wohnung mit etwas Naturalien (Getreide) an oder entschädigt deren Wegfall in Geld. Der gesetzliche Ausdruck im „Mittel“ hat die eigenthümliche Bedeutung, dass eine Gemeinde beispielsweise an ihre fünf Lehrer 3000 Gld. zu zahlen hat; sie darf aber dem einen oder andern so viel weniger als 600 Gld. zumessen, so viel sie dem dritten oder vierten auf diese Durchschnittssumme zulegt. Da lernt sich die „Unterordnung“ um so sicherer, als die Geistlichkeit noch durchweg die grösste oder die einzige Macht im Schulgebiet ist. Unser Kollege an der obersten Mädchenklasse der „allgemeinen Volksschule“ in Ludwigsburg erklärte auf die Frage nach dem Stundenplan für die zweite Hälfte des Vormittags: es folge nach der Pause etwa eine Viertelstunde „Geographie“ und dann bis 10 Uhr durch ihn, den Lehrer, Vorbereitungsunterricht für eine nachfolgende Religionsstunde, die der Geistliche in der Kirche halte. Hier passt das rosafarbige Bild von Mutter und Tochter oder gar einer ältern und jüngern Schwester auf Kirche und Schule keineswegs: da sind noch die Magdienste Tagesordnung geblieben!

Zu vorgenannter Gemeindebesoldung von 600 Gld. legt der Stat nach 10 Dienstjahren 40 Gld., nach 20 Jahren 70 Gld. und nach 30 Jahren 100 Gld. zu.*). Dieser Staat braucht sein Geld zu „höheren“ Zwecken, als dass er es in grösserem Mass an die „Volksschule“ verschleuderte. Dagegen wählt er durch das Mittel seines Kultuskonsistoriums sämmtliche „Schulmeister“ des Landes; sollten sie da und dort nicht „Orde pariren“, so versetzt er sie auf zuträglicheren oder angemesseneren Boden. Die Gemeinden — der Pfarrer etwa ausgenommen — haben in die Besetzung der von ihnen fast allein dotirten Schulstellen nichts zu sagen. In dem „unseligen 1848er Freiheitsjahre“ hatten die

Bommunen sich das Recht der Lehrerwahl erobert. Doch es soll in seiner Anwendung — unter den sich so sehr widersprechenden Anforderungen der Kirche und der Demokratie — zu so viel Zerwürfniss geführt haben, dass der Staat bei seinem baldig wieder erstarkenden „Zentralbewussein“ ein „menschlich Röhren“ hegte und rasch die Quelle des Haders verstopfte. Naturgemäss zahlen unter solchen Verhältnissen im ganzen Lande Württemberg äusserst wenige Gemeinden „freiwillige Besoldungszulagen“ an die ihnen staatsväterlich zugesandten Lehrer.

Derart sind die Eindrücke, die ein Schweizer, der zur „pädagogischen Linken“ zählt, über die schwäbischen Volkschulzustände bei einem etwas näheren Einblicke gewinnt. Dass wir in der Schweiz der Leute viele haben, die je bälter je lieber unsre Staatsschule an die Württembergische Kirchen- und Standesschule tauschten, davon überzeugen uns diese „Rechten“ täglich. Wir bleiben darum auch unsererseits auf dem Posten zur Vertheidigung unserer demokratischen Errungenschaften in dem Gebiet unserer „allgemeinen Volksschule“.

Mit all' diesen Urtheilen soll keineswegs verneint sein, dass das Württembergische Volksschulwesen immerhin seine recht guten Seiten habe. In der Pflege der Handwerks- und Gewerbeschulen, der Erstellung physikalischer Schulapparate etc. ist Württemberg den schweiz. Anstrengungen vorangegangen und hat diesen gutentheils zum Vorbild gedient.

** Die Pädagogik im Studienplan der Theologen.

I.

Seit die Bundesgesetzgebung den Geistlichen die Führung der Zivilstandsregister und die Initiative in Ehescheidungssachen abgenommen hat, ist ihre Aufgabe eine wesentlich leichtere geworden, zumal der Zug der Zeit dahin geht, sie auch noch von andern Funktionen zu entbinden. Es ist daher begreiflich, wenn gerade die Thätigen und Rührigen dieses Standes auf Mittel und Wege sinnen, für das Wegfallende Ersatz zu bekommen und sich dem Gemeinwesen, das ihnen Stellung verschafft, auf andere Weise nützlich zu machen. Unter den Vorschlägen, die in dieser Beziehung aufgetaucht sind, ist für uns Pädagogen der von speziellem Interesse, die Geistlichen in erhöhtem Masse beim Schulunterricht zu betheiligen, ihnen ausser dem Religionsunterricht noch andere Gebiete desselben zu überweisen. So wurde aus dem Schoosse der Geistlichkeit selber geradezu ausgesprochen, es sollte jeder Pfarrer auch zugleich Lehrer sein und neben seiner sonntäglichen Arbeit eine Schulabtheilung übernehmen. Andere richten ihre Blicke auf die zu gründenden Zivilschulen und hoffen, dass der Staat ihnen dieselben als Wirkungsfeld zuweise. — Ueber diese Frage bringt nun die „Reform, Zeitstimmen aus der reformirten Schweiz,“ einen Artikel, betitelt „die Pädagogik im Studienplan der Theologen“ von Hrn. Seminar direktor und Professor Rüegg in Bern. Er bekämpft den Vorschlag, jedem Pfarrer eine Schule zu übergeben, indem er nachweist, dass das Schulamt einen ganzen Mann voll und ganz erfordere; dass die Schulführung selbst, ausserdem die Vorbereitung für den Unterricht und das Studium zur Fortbildung Zeit und Kraft eines Mannes so in Anspruch nehmen, dass es ihm nicht möglich sei, daneben noch eine andere wichtige Aufgabe zu übernehmen; dass jedem Lehrer, der die Woche hindurch mit Fleiss und Anstrengung gearbeitet, der Sonntag ein ersehnter und nothwendiger Ruhetag sei. Bei einer solchen Doppelaufgabe müsste daher entweder der Mann unter der Last der Arbeit in Bälde er-

*) Seit Januar '874 ist die Zulage auf 100, 140 und 200 Mark (à Fr. 1. 25) abgerundet.

lahmen, oder die beiden Aufgaben würden einander beeinträchtigen, so dass keine befriedigend gelöst werden könnte. Neben diesen gewiss schwer wiegenden Gründen lassen sich noch eine Reihe anderer nennen. Wenn wir auch zugeben, dass der Urheber des Vorschlagewol nur kleine Pfarrgemeinden im Auge hatte, so ist nicht zu vergessen, dass außer der sonntäglichen Predigt noch eine grössere oder kleinere Zahl von „Gechäften“ im Ressort des Geistlichen verbleiben, besonders wenn derselbe, wie es die meisten bisher gethan, auch andern öffentlichen Angelegenheiten, die nicht speziell seines Amtes sind, seine Aufmerksamkeit schenken will. Dadurch würde aber der Gang des Schulebens manche nachtheilige Störung und Unterbrechung erleiden.

Trotzdem empfiehlt Hr. Rüegg, die Pädagogik in den Stundenplan der Theologen aufzunehmen; zwar nicht in dem Umfange, wie sie an den Lehrerbildungsanstalten gelehrt werden muss, indem namentlich die Methodik sich auf ein Hauptfach, etwa die deutsche Sprache, beschränken könnte. Es soll also ein gewisses Minimum der Pädagogik jedem Theologen geboten und wol auch beim Staatsexamen von ihm gefordert werden. Und wozu eine solche Vermehrung der Studienaufgabe? — Um die Geistlichen zu befähigen, erstens den Unterricht an der Zivilschule oder an Fortbildungsschulen überhaupt zu ertheilen, wozu sie vermöge ihrer Bildung besonders geeignet seien, und zweitens um sie in Zukunft noch mehr in Stand zu setzen, als Mitglieder der Schulbehörden deren geistige Leiter zu sein. Wenn auch in neuerer Zeit die Pfarrer nicht mehr von Amtswegen Mitglieder der Schulpflegen seien, so werde es sich doch an den meisten Orten von selbst machen, dass auch künftig die Berathung und die Beaufsichtigung der Schule sich im Geistlichen konzentrire.

Hier hört nun unsere Uebereinstimmung mit dem verehrten Schulmanne von Bern auf, und wir können nicht anders, als unser Befremden ausdrücken über diesen Vorschlag und namentlich über die Zwecke, die damit erreicht werden sollen. — Also nachdem sich die Schule kaum erst von der erdrückenden Umarmung der Kirche losgewunden, soll sie wieder derselben überliefert werden; denn das wäre doch wol die Folge, wenn dem Geistlichen von Staatswegen dazu verholfen würde, „dass er eine klare Einsicht habe in Wesen und Ziel, in Mittel und Weg des Volksschulunterrichts, damit ihm eine objektiv richtige Beurtheilung der Leistungen wie der Methode, und dadurch ein fördernder Einfluss auf das Leben der Schule möglich werde“. Man wird zwar sagen: die Schule ist und bleibt Sache des Staates, und der einzelne Pfarrer ist nicht die Kirche. Auch gestehen wir gerne zu, dass einzelne Geistliche es mit der Schule von Herzen gut meinen und kräftige Förderer derselben sind. Aber wem wäre es nicht bekannt, dass die grosse Mehrzahl derselben heute noch die Trennung von Kirche und Schule als ein schweßres Unrecht ansieht, das der Kirche angethan worden, und dass noch recht Viele sich nach den Fleischköpfen Aegyptens zurücksehnen, nach der schönen Zeit, wo die Schule die Dienerin und ihr Gebiet die unbestrittene Domäne der Kirche war, und dass sie mit Freude jede Gelegenheit ergreifen und benutzen würden, um das Verlorne wieder zurück zu erobern? — Wir werden doch nicht Preussen nachahmen wollen, wo eine pädagogische Schnellbleiche auch zum Studienplan der Theologen gehört, damit sie nachher als Rektoren der städtischen Schulen und amtliche Lokalschulinspektoren auf dem Lande der Schule und den Lehrern den Fuss auf den Nacken setzen können! Ist diese Gefahr speziell für uns Zürcher für immer überwunden? Wir glauben nein. Es brauchte nur der Erziehungsrath einmal reaktionär genug auszufallen — was gar nicht in den Bereich der Unmöglichkeit gehört — so würden sich die vielen Restaurationslustigen unter den

Geistlichen beeilen, wieder in ihre nunmehr auf's Neue „legitimire“ Vormundschaftsstellung zur Schule sich zu begeben. Noch eine weitere angenehme Perspektive dürfte sich dann für die Lehrerschaft aufthun. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass der Glanz der Bezirksschulpflegen am Verblassen ist und dass sie bei einer künftigen Verfassungsrevision wol kaum zum zweiten Mal „gerettet“ werden. Läge dann nicht die Gefahr sehr nahe, dass Kantons- und Erziehungsrath, wenn diese Behörden allenfalls in ihrer Zusammensetzung auf dem betretenen Wege noch weitere Fortschritte machen sollten, das Inspektorat Mätnern übertragen würden, welche „neben ihren Amtsgeschäften“ noch die nötige Zeit haben, und ferner durch ihre „umfassende allgemeine und spezielle theoretische Berufsbildung“ dazu besonders befähigt sind, zumal wenn ihnen noch „reiche praktische Erfahrungen als langjährige Gemeinds- und Bezirksschulpfleger“ zu Gebote stehen?

II : Militärisch-pädagogische Briefe.

III.

(Rede des Herrn Oberstl. Rudolf zur Eröffnung der Lehrer-Rekrutenschule in Basel.)

Die neue schweiz. Militärorganisation hat zur Mehrung der Wehrkraft auch dem Lehrer eine Stellung zugewiesen, die ihn nun in die schweizer. Armee einreihet. Mit dieser Stellung tritt der Lehrer auf ein Gebiet, das ihm bisanhin verschlossen war und auf dem er sich nun allen andern Schweizerbürgern nebenordnet. Mit neuen Rechten hat er auch neue Pflichten übernommen, und diese sind nicht geringe. Von dem Lehrer wird nunmehr ein gleicher oder noch strengerer Dienst, werden die gleichen Strapazen verlangt, wie von jedem andern Rekruten; er hat auch dieselben Strafen zu bestehen, wenn hiefür die gleichen Bedingungen vorhanden sind. Aber ich hege die Erwartung, dass dieselben vermöge der Bildung der Lehrerrekruten bei diesen nicht bis zu dem durchschnittlichen Masse in Anwendung kommen müssen; dass die Lehrer die Exerzitien und sonstigen Anstrengungen mit Eifer, mit Willenskraft und Ausdauer bestehen werden und dass sie sich in und ausser der Kaserne stets so verhalten, wie es ihrem Stande geziemt. Die Lehrerrekruten sollen alsdann so vorgebildet die Militärschule verlassen, dass sie der Jugend während und nach deren Schulzeit bis zum 20. Altersjahr den militärischen Vorunterricht im Turnen voll und ganz ertheilen können; sie sollten das zu leisten im Stande sein, zufolge der Bildung, die sie schon in die Rekrutenschule mitbringen, und gemäss des ausgewählten tüchtigen Instruktionspersonals, das dieser Schule zu Gebote steht. Unsere Schule in hier soll eine wahre Musterschule sein.

(Hierauf stellte der Redner sämmtliche Instruktionsoffiziere deren nunmehrigen Schülern vor.)

Notizen betr. Lehrer-Rekrutenschulen.

I

Bezüglich der sanitärischen Untersuchung der in die Rekrutenschulen einrückenden Lehrer verfügte das schweiz. Militärdepartement:

Da es bei den Lehrern weniger auf Feldtüchtigkeit als vielmehr darauf ankommt, dass dieselben zur Ertheilung eines guten Turnunterrichts befähigt seien, so ist bei der ärztlichen Untersuchung von der Körperlänge, dem Brustumfang etc. abzusehen. Es ist dem freien Ermessen der Untersuchungskommission zu überlassen, auch solche